



## ÖFFNUNGSZEITEN

### Allgemeine Verwaltung

Zutritt derzeit nur nach Terminvereinbarung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link [www.kaufbeuren.de/auslegungen](http://www.kaufbeuren.de/auslegungen) eingesehen werden.

### Bürgerbüro

Zutritt derzeit nur nach Terminvereinbarung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–19.00 Uhr
Freitag	8.00–14.00 Uhr

### Straßen und Wege Beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 120 Fußgängerweg vom Parkplatz zum Krautlussweg Teil- Heinzelmannstraße Einziehung

#### 1. Straßenbeschreibung

Fußgängerweg vom Parkplatz zum Krautlussweg Teil Heinzelmannstraße

Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße Nr. 347 Innere Buchleuthenstraße-Omnibusparkplatz, Gemarkung Kaufbeuren

Endpunkt: Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 41, Krautlussweg, Gemarkung Kaufbeuren

Gemeinde: Stadt Kaufbeuren

#### 2. Verfügung

2.1 Der unter 1. bezeichnete bestehende Weg wird eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen: nur Gehweg

3. Träger der Straßenbaulast Stadt Kaufbeuren

4. Wirksamwerden der Verfügung 21.04.2022

#### 5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Einziehung: -----

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Zi.-Nr. 200 N).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

#### b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kaufbeuren, den 07.04.2022  
Stadt Kaufbeuren  
C a r l, Baureferent, berufsm. Stadtrat

### 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren

Vom 30.03.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende vom Stadtrat am 29.03.2022 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren:

#### Art. 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 14 vom 06.09.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 30 vom 05.08.2021) wird wie folgt geändert: § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Schuljahr:

Grundfächer:	Unterrichtszeit/ Woche	Euro
Musikalische Frühförderung	45 Min.	210,00
Musikalische Früherziehung	45 Min.	180,00

Musikalische Grundausbildung in Singklassen	45/60 Min.	96,00
Musikalische Grundausbildung Blockflöte	45 Min	300,00
Instrumentales Orientierungsjahr in Gruppen von 3 bis 5 Teilnehmern	45 Min.	465,00
<b>Chorschule:</b> Kinder-/Jugendchor	45/60 Min.	96,00
Erwachsenenchor	75 Min.	114,00
<b>Instrumentale und vokale Hauptfächer (außer Klavier):</b> Gruppe mit 5 und mehr Teilnehmern	45 Min.	300,00
Viererguppe	45 Min.	348,00
Dreiergruppe	45 Min.	420,00
Zweiergruppe	45 Min.	570,00
Einzelunterricht	30 Min.	720,00
Einzelunterricht	45 Min.	1.044,00
<b>Klavierunterricht:</b> Dreiergruppe	45 Min.	450,00
Zweiergruppe	45 Min.	624,00
Einzelunterricht	30 Min.	870,00
Einzelunterricht	45 Min.	1.152,00“

#### Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.  
Kaufbeuren, 30.03.2022  
Stadt Kaufbeuren  
Stefan Bosse, Oberbürgermeister

### 9. Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Kaufbeuren

Vom 30.03.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende vom Stadtrat am 29.03.2022 beschlossene 9. Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Kaufbeuren:

#### Art. 1

Die Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Kaufbeuren vom 02.05.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 10 vom 18.05.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 30 vom 05.08.2021), wird wie folgt geändert: Die Anlage zur Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule (Schulordnung) wird wie folgt geändert: In § 15 Abs. 3 werden die Worte „oder auch als

kombinierte Einzel- und Gruppenunterricht“ gestrichen.

#### Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Kaufbeuren, 30.03.2022

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse, Oberbürgermeister

#### Wasserrecht;

### Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Weidachgraben in Kaufbeuren im Zuge der Umsetzung des integralen Hochwasserschutzkonzepts Oberbeuren

**Bekanntmachung** nach § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Art. 27 a BayVwVfG

Mit Beschluss der Stadt Kaufbeuren Nr. 8/2022 vom 24.03.2022, Gz.: 103/mx-6414.064, wurde folgendes Vorhaben der Stadt Kaufbeuren festgestellt:

#### 1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Weidachgraben in Kaufbeuren als Teil des integralen Hochwasserschutzkonzepts Oberbeuren wird nach Maßgabe der folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt. Der Gewässer-ausbau besteht aus folgenden Maßnahmen:

Maßnahme 1: Errichtung eines Absperrdamms mit Rohrdurchlass (Rohrdrossel), Geröll- und Sandfang, Einlaufbauwerk, Zulaufleitung und Drosselschacht mit Ablaufleitungen sowie dem Auslaufbauwerk mit Tosbecken am Weidachgraben ca. 100 m oberstrom des Beginns der Bachverrohrung westlich der Kemptener Straße (Bemessungsgröße ist ein hundertjährliches Hochwasser mit Klimazuschlag sowie das Ziel der Drosselung des Abflusses im Hochwasserfall auf 1,0 m³/s).

Maßnahme 2: Aufwertung der Bachstruktur des Weidachgrabens im Einstaubereich des Beckens

#### 1.2 Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG

Der Stadt Kaufbeuren wird nach Maßgabe der Ziffer 4.3 dieses Bescheides die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG für die Ausführung der in Ziffer 1.1 genannten Maßnahmen erteilt.

#### 1.3 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1.1 und 1.2 wird angeordnet. Der Planfeststellungsbeschluss wurde unter Auflagen erteilt.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegen [vom 08.04.2022 bis einschließlich 22.04.2022](http://www.kaufbeuren.de)

zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro, Am Graben 3, Kaufbeuren, erfolgen:

Montag 8:00 bis 16:00 Uhr,  
Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 14:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 bis 19:00 Uhr  
Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr

Aufgrund der geltenden Regelungen hinsichtlich der Corona-Pandemie wird möglichst um vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 08341/437-250 gebeten. Außerdem finden Sie die Bekanntmachung auf [www.kaufbeuren.de](http://www.kaufbeuren.de) unter dem Menüpunkt „Verwaltung & Stadtrat“ und dort unter

„Ortsrecht & Bekanntmachungen“. Dort sind auch die Planunterlagen hinterlegt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden, festgestellten Unterlagen maßgeblich ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kaufbeuren, 28.03.2022

Dr. Nägele, Oberrechtsrat

#### Wasserrecht;

### Kleinräumiger naturnaher Ausbau des Märzenbachs in zwei Abschnitten (nördlich der St.-Cosmas-Straße und nördlich der Unteren Gasse am Mösle) zur Verwirklichung von sog. 5%-Maßnahmen für die Hochwasserschutzmaßnahmen in Oberbeuren

**Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)**

Die Stadt Kaufbeuren hat die kleinräumige Aufweitung und Renaturierung von zwei Märzenbachabschnitten beantragt. Das Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen:

1. Renaturierung nördlich des HRB Mösle (und der St.-Cosmas-Straße) auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 244/2, Gemarkung Oberbeuren:

Umgestaltung des Gewässerabschnitts mit Umwandlung von Sohlwellen zu Sohlgleiten, strukturreiche Profilierung des Bachbetts unter Einbeziehung des zusätzlichen Uferstreifens mit Förderung der Eigenentwicklung durch Einbau von Totholz, Geländeabgrabung zur Anlage eines Feuchtgebiets mit Ansaat, extensiver Grünlandnutzung des Uferstreifens und Pflanzung von Einzelbäumen und standorttypischen Gehölzen der Bachau über rd. 200 m Bachlänge.

2. Renaturierung südlich des HRB Mösle (und nördlich der Unteren Gasse):

Umgestaltung des Gewässerabschnitts mit strukturreicher Profilierung des Bachbetts unter Einbeziehung des zusätzlichen Uferstreifens mit Förderung der Eigenentwicklung durch Einbau von Totholz, Geländeabgrabung zur Anlage eines Feuchtgebiets und Ansaat, extensive Grünlandnutzung des Uferstreifens und Pflanzung von Einzelbäumen und standorttypischen Gehölzen der Bachau über rd. 140 m Bachlänge.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG) hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die kleinräumige Umgestaltung der Gewässerabschnitte mit den geplanten Aufweitung- und Renaturierungsvorhaben sind zwar genehmigungspflichtig, haben jedoch selbst nur unerhebliche Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum. Die betroffenen Flächen sind relativ klein. Die Vorhabensträgerin hat mit dem gewählten Planungsansatz bzw. der Zielsetzung dafür gesorgt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zudem bestehen im Einzugsbereich keine nachteiligen Nutzungen.

Die Maßnahmen haben demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 29.03.2022  
Wasserrechtsbehörde  
Dr. Nägele,  
Oberrechtsrat